

# Stadt Voerde (Niederrhein)



## Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 9 vom 23.12.2010

1. Jahrgang

Auflage: 80

### Inhaltsverzeichnis:

- |    |  |     |
|----|--|-----|
| 1. | <b>Satzung der Stadt Voerde über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr bei kostenpflichtigen Einsätzen und freiwilligen Hilfeleistungen vom 15.12.2010</b> | 1-5 |
| 2. | <b>5. Satzung vom 16.12.2010 zur Änderung der Marktsatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für die Wochenmärkte in Voerde vom 19.12.1996</b>  | 5-6 |
| 1. | <b>Satzung der Stadt Voerde über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr bei kostenpflichtigen Einsätzen und freiwilligen Hilfeleistungen vom 15.12.2010</b> |     |

Der Rat der Stadt Voerde hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NW S. 762), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung - FSHG-vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV NW S. 666) in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Voerde unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

### **§ 2**

#### **Kostentragung**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
  1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1696) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
  5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmelanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
  7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  8. von demjenigen der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
  9. von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### **§ 3**

#### **Berechnungsgrundlage**

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen.

Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

### **§ 4**

#### **Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Der Einsatz wird für jede angefangene Stunden bis zu 15 Minuten mit  $\frac{1}{4}$ , bis 30 Minuten mit  $\frac{1}{2}$ , bis zu 45 Minuten mit  $\frac{3}{4}$  des Stundensatzes und über 45 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (2) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (3) Die Höhe des Kostenersatzes oder des Entgeltes bestimmt sich nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung

## **§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze zu berechnen.
- (3) Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 26,00 € berechnet.

## **§ 6 Sachkosten**

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

## **§ 7 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.
- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetzten Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade eine 15 Minutenpauschale € 4,00 berechnet.
- (3) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen**

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 9 Kostenschuldner**

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen läßt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 11 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Für Kostenbescheide, die vom Rückwirkungszeitraum der Satzung erfasst werden, tritt die Fälligkeit einen Monat nach Inkrafttreten der Satzung insgesamt (§ 13 Abs. 1 1. Halbsatz) ein.
- (2) Die Gebühr nach § 7 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

## § 12 Haftung

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, § 4 tritt rückwirkend zum 01.06.2007 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der Satzung tritt die Feuerwehrgebührensatzung i. d. F. vom 15.12.2009 sowie die 1. Änderung der Satzung außer Kraft.

## Kostentarif

zur Satzung der Stadt Voerde über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr bei kostenpflichtigen Einsätzen und freiwilligen Hilfeleistungen vom 15.12.2010

	Stundentarif in Euro gültig ab
1. Personaleinsatz	
Feuerwehrmann aller Dienstgrade (Sammelbegriff = SB)	20,00 Euro
2. Fahrzeugeinsatz (Fahrzeuge einschl. Beladung)	
2.1 Löschfahrzeug	100,00 EURO
2.2 Rüstwagen	120,00 EURO
2.3 Drehleiter	136,00 EURO
2.4 Gerätewagen	72,00 EURO
2.5 Einsatzleitwagen	36,00 EURO

2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug	44,00 EURO
3.	Geräteinsatz (soweit die Geräte nicht zur Fahrzeugbeladung gehören)	
3.1	Stromaggregat (tragbar)	20,00 EURO
3.2	Flüssigkeitssauger	16,00 EURO
3.3	Tragkraftspritze	32,00 EURO
4.	Brandsicherheitswache	
	Je Feuerwehrmann (SB)	16,00 EURO

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtlich Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde, 15.12.2010  
Stadt Voerde (Niederrhein)  
Am f. öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Der Bürgermeister  
Spitzer

## **2. 5. Satzung vom 16.12.2010 zur Änderung der Marktsatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) für die Wochenmärkte in Voerde vom 19.12.1996**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 17.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert am 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950), in Kraft getreten am 31. Dezember 2009 hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

Die Standplätze werden nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und Möglichkeiten zugewiesen; hierbei kann dem Feilbieten von Obst, Gemüse und Lebensmitteln (Frischwaren) ein Vorrang eingeräumt werden.

Überschreitet die Zahl der Antragssteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze, entscheidet das Los.

### **§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

Für das Antragsverfahren gelten die Bestimmungen des § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) über die Genehmigungsfiktion und die Vorschriften zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach § 71a – 71e VwVfG NRW.

Der Antrag kann auch elektronisch über den einheitlichen Ansprechpartner beim Kreis Wesel ([www.ea-niederrhein.de](http://www.ea-niederrhein.de)) unter der Email-Adresse [eap@ea-niederrhein.de](mailto:eap@ea-niederrhein.de) oder direkt bei der Stadt Voerde ([www.voerde.de](http://www.voerde.de)) unter der Email-Adresse [ordnungsamt@voerde.de](mailto:ordnungsamt@voerde.de) gestellt werden.

Die Veranstaltung des Wochenmarktes wird auf der Webseite der Stadt Voerde ([www.voerde.de](http://www.voerde.de)) dauerhaft und einmal jährlich im Amtsblatt der Stadt Voerde bekannt gemacht.

In § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1, § 9 und in § 12 Abs. 1 Nr. 2 und 12 wird die Amtsbezeichnung von „Stadtdirektor“ in „Bürgermeister“ geändert.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 16.12.2010

Spitzer

Bürgermeister